



Vorprüfung gemäß §§7, 9 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht bei dem Vorhaben „Optimierung einer Biogasanlage durch Zubau eines weiteren Blockheizkraftwerkes mit der Leistung von 550 kW_{el}“

Antragsteller: Jübarer Agrargenossenschaft eG
Bahnhofstraße 12
38489 Jübar
Standort: 38489 Jübar OT Nettgau, Zum Kleitsch
Gemarkung: Nettgau
Flur-Flurstück: 5-49

Vorgelegte Unterlagen:

- Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG
- Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 (§ 9) UVPG

Gliederung:

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens
2. Rechtliche Einordnung des Vorhabens in das UVPG
3. Beschreibung des Standortes
4. Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien
5. Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 7 UVPG

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Jübarer Agrargenossenschaft eG beabsichtigt am o. g. Standort die Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW (550 kW_{el}) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,293 MW sowie die Änderung der Inputstoffe.

2. Rechtliche Einordnung des Vorhabens in das UVPG

Gemäß § 9 Abs. 3 UVPG ist für ein Änderungsvorhaben, für welches keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich, sofern für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG eine Vorprüfung vorgeschrieben ist. Das geplante Vorhaben ist der Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG zugeordnet und mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist für das Vorhaben demnach eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgeschrieben. Bei der standortbezogenen Vorprüfung ist in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

3. Beschreibung des Standortes

Das geplante Vorhaben befindet sich im nördlichen Außenbereich der Ortslage Nettgau im Altmarkkreis Salzwedel, auf dem vorhandenen Betriebsgelände der Milchvieh- und Biogasanlage. Nördlich, östlich und westlich des Vorhabens befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und in südlicher Richtung die Ortschaft Nettgau. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 70 m südlich von der Anlage entfernt.

4. Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien

4.1 Erste Stufe (Anlage 3, Nummer 2.3)

Natura 2000-Gebiete

Der Anlagenstandort liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem bestehenden Natura 2000-Gebiet.

Naturschutzgebiete

Der Anlagenstandort liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem bestehenden Naturschutzgebiet.

Nationalpark und Nationale Naturmonumente

Der Anlagenstandort liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Nationalpark oder Nationalen Naturmonument.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Der Anlagenstandort liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet.

Naturdenkmäler

Am Anlagenstandort befinden sich keine Naturdenkmäler.

Geschützte Landschaftsteile

Der Anlagenstandort liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem geschützten Landschaftsteil.

Gesetzlich geschützte Biotope

Am Anlagenstandort oder angrenzend befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete

Der Anlagenstandort liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Risikogebiet oder Überschwemmungsgebiet.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Der Anlagenstandort liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Denkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften

Am Anlagenstandort befinden sich keine Denkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften.

4.2 Zweite Stufe (Anlage 3)

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten am Vorhabenstandort vorliegen, so dass eine weitere Prüfung in der zweiten Stufe nicht erforderlich ist.

5. Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 7 UVPG

Die Prüfung des Vorhabens in der ersten Stufe hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und somit nach § 7 Abs. 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht.

Edler, 12.01.2024